

Zoll- und Handelsberichte

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **23 (1916)**

Heft 19-20

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Als Hauptbeschwerde gegen die S. S. S. wird die Verpflichtung für Franzosen in der Schweiz angeführt, Syndikaten beizutreten, welchen Mitglieder feindlicher Nationen angehören. Die Frage wird aufgeworfen, ob es nicht möglich wäre, daß französische Händler in der Schweiz autonome Syndikate bilden im Anschlusse an die S. S. S.?

Andere Beschwerden sind gegen die professionelle Indiskretion, die Unbilligkeit in der Verteilung der Kontingente, gegen die hohe Kautions etc. in Verbindung mit den Syndikaten der S. S. S. gerichtet.

Es wird auch speziell auf die zu formalistischen französischen Verwaltungsbehörden hingewiesen, welche, nachdem England beispielsweise die Ausfuhr gestattet hat, gleichwohl noch eine Kontrolle bei der Durchfuhr englischer Ware ausüben wollen.

Abschließend findet der Bericht der Untersuchungskommission, daß die S. S. S. ihrer Aufgabe voll und ganz nachkomme und im ganzen eine strenge Kontrolle ausübe. Es sei daher auch vom französischen Standpunkte aus wünschenswert, daß diese Institution in ihrer Arbeit unterstützt werde, was hauptsächlich durch Vereinfachung der Formalitäten zur Erlangung der Ausfuhr bzw. Durchfuhrbewilligung in Paris geschehen könne. Ferner sei eine klare und weniger lange Liste der kontingentierten Waren notwendig, damit die langwierigen, oft im Widerspruch mit den vorhandenen Autorisationen stehenden Verhandlungen und falschen Auslegungen auf den französischen Zollstätten vermieden werden. Ein Spielraum von 5 bis 6% soll bei konstatierten Gewichtsdivergenzen von Sendungen (zwischen wirklichem Gewicht und dem auf den Dokumenten angeführten) eingeräumt werden.

Die französische Kontrolle auf englische Waren; welche Frankreich transitieren, soll aufgehoben werden.

In der Schweiz ansässige Franzosen sollten berechtigt sein, sich zu einem eigenen Syndikat zusammenzuschließen, welchem Warenbezüge außerhalb jedes Kontingents von der Entente zustehen. Dadurch würde das der Schweiz gelieferte Quantum Waren für den Inlandskonsum erhöht und die Schweiz hätte dabei auch ihren Vorteil.

Zur Förderung der französischen Handelsbeziehungen mit der Schweiz wird der Vorschlag gemacht, überall an passenden Orten gut ausgestattete Handelskontore einzurichten. Es wird schließlich auf die Notwendigkeit hingewiesen, mit der äußersten Energie bei der französischen Regierung dahin zu wirken, daß das Dekret vom 11. Mai 1915 bezüglich der Einfuhrverbote welches in Italien und der Schweiz so viel böses Blut gemacht, aufgehoben oder abgeändert werde.

Dieser Bericht, der in einer Sitzung des Komitees der Lyoner Messe verlesen worden ist, wurde einstimmig genehmigt und auf Antrag des tatkräftigen Maire von Lyon, Herrn Herriot, dem französischen Handelsminister und der Zolldirektion zur Berücksichtigung der besonders erwähnten Punkte übermittelt.

Ausfuhr von Seidenwaren aus der Schweiz im ersten Halbjahr 1916. Die Ausfuhr von ganz- und halbseidenen Geweben weist im ersten Halbjahr 1916 normale Verhältnisse auf. Die Abweichungen gegenüber den entsprechenden Mengen in den Jahren 1915 und 1914 sind unbedeutend und besondere Hervorhebung verdient nur, daß der Juni 1916 das niedrigste Monatsergebnis seit Anfang 1915 gebracht und damit die Halbjahresziffer 1916 ungünstig beeinflusst hat. Erheblich günstiger liegen die Verhältnisse bei den ganz- und halbseidenen Bändern, indem die Mehrausfuhr gegenüber dem ersten Halbjahr 1915 nicht weniger als 14½ Prozent und gegenüber dem ersten Halbjahr 1914 sogar 44 Prozent ausmacht, doch ist bemerkenswert, daß die zweite Hälfte des Semesters eine erhebliche Abschwächung gebracht hat. Über den Wert der Ware geben die vorläufigen Veröffentlichungen der Handelsstatistik keine Auskunft.

Die Ausfuhr stellte sich folgendermaßen:

		1916	1915	1914
Seidengewebe:	I. Quartal	kg 652,400	592,200	624,400
	April	kg 196,300	182,000	198,300
	Mai	" 203,500	201,500	212,000
	Juni	" 164,200	206,600	192,100
	II. Quartal	kg 563,000	590,100	602,400
	I. Halbjahr	kg 1,215,400	1,182,300	1,226,800
Seidenband:	I. Quartal	kg 314,200	246,400	215,400
	II. Quartal	" 256,800	251,600	181,100
	I. Halbjahr	kg 571,000	498,000	396,500

Ein Vergleich zwischen den schweizerischen und italienischen Ausfuhrzahlen von ganz- und halbseidenen Geweben und Bändern im ersten Halbjahr 1915 und 1916 ergibt folgendes Bild:

		I. Halbjahr 1916		I. Halbjahr 1915	
Ausfuhr aus		Schweiz	Italien	Schweiz	Italien
Gewebe	kg	1,215,000	1,242,000	1,182,000	992,300
Bänder	"	116,000	571,000	90,000	498,000

Die italienische Ausfuhr von ganz- und halbseidenen Geweben, die in Friedenszeiten ungefähr zwei Drittel der entsprechenden schweizerischen Ziffer ausmachte, hat nunmehr letztere, wenigstens dem Gewichte nach, überflügelt. Es ist dieses Ergebnis um so bemerkenswerter als überdies der Anteil der Comaskerweberei an der Versorgung des italienischen Marktes seit Kriegsausbruch zugenommen hat. Es ist unter solchen Umständen begreiflich, daß die italienische Seidenweberei Vergrößerungen vornimmt; so sollen demnächst 600 neue mechanische Stühle zur Aufstellung kommen, die insbesondere der Herstellung von Schirmstoffen dienen.

Französische Ausfuhrverbote. Durch das an anderer Stelle besprochene Dekret der französischen Regierung vom 3. bis 6. Oktober 1916 wird die Durchfuhr und Ausfuhr sämtlicher Rohseiden und Seidengewebe mit Ausnahme der gezwirnten ungefärbten Seiden verboten. Es ist nicht recht ersichtlich, warum sogar Seidengewebe aller Art von dieser Maßnahme betroffen werden und es haben denn auch die allein geschädigten Lyoner und Pariser Fabrikations- und Ausfuhrfirmen sofort die französische Regierung um Abhilfe der ihnen aus dem Verbot oder schon aus der Unterstellung ihrer Waren unter die Formalitäten der S. S. S. drohenden Schwierigkeiten ersucht. Die Commission des dérogations aux prohibitions de sortie hat alsdann sehr rasch den dringenden Wünschen der französischen Interessenten entsprochen und vorläufig verfügt, daß Krepp und Tüll, seidener Samt und Plüsch, ganz- und halbseidene Bänder, seidene Mousseline, seidene und halbseidene Posamentierwaren und Wirkwaren ohne besondere Bewilligungen, d. h. auch ohne die Vermittlung der S. S. S. in alle neutralen Staaten ausgeführt werden dürfen. — Es verdient festgestellt zu werden, daß ganz- und halbseidene Gewebe von dieser Freiliste ausdrücklich ausgeschlossen sind.

Russisches Einfuhrverbot für Luxuswaren. Rußland ist nunmehr auch dem Beispiel Deutschlands und Großbritanniens gefolgt und hat mit Wirkung ab 2. November dieses Jahres die Einfuhr einer Anzahl sogen. Luxusartikel untersagt. Mit diesem Verbot dürfte es sich allerdings ähnlich verhalten wie mit den gleichartigen Maßnahmen anderer Staaten, die zwar wohl Verbote erlassen, diese



Zoll- und Handelsberichte



Ausfuhr von Seidenwaren aus dem Konsularbezirk Zürich nach den Vereinigten Staaten im Monat September:

	1916	1916	1915
	Jan.-Sept.	Sept.	Sept.
Ganzseidene Gewebe, roh	Fr. 23,179	—	—
Ganzseidene Gewebe, stückgefärbt	" 34,661	2,559	1,075
Ganzseidene Gewebe, stranggefärbt	" 2,772,672	323,985	172,715
Halbseidene Gewebe	" 22,100	3,500	7,905
Seidenbeuteltuch	" 725,751	67,354	117,575
Rohseide	" 640,632	—	—
Künstliche Seide	" 707,106	13,500	224,854
Seidene Wirkwaren	" 536,613	42,358	26,666

aber der Einfuhr der verbündeten Staaten gegenüber außer Kraft setzen. Sei dem wie ihm wolle, so muß die schweizerische Industrie jedenfalls mit diesem Verbot rechnen, das sich u. a. auf Seidenwaren, Bänder, Wirkwaren, Spitzen und Stickereien erstreckt.

Da die Ausfuhr aus der Schweiz nach Rußland seit Kriegsausbruch mit großen Schwierigkeiten verbunden ist und auch in Friedenszeiten, der Zollschranken wegen, das Geschäft nach Rußland ein beschränktes war, so dürfte das Verbot, wenigstens für Erzeugnisse der Textilindustrie, praktisch nicht von großer Bedeutung sein. Es sind aus der Schweiz nach Rußland ausgeführt worden:

	1915	1914	1913
Seidengewebe	Fr. 19,300	46,400	72,000
Bänder	20,700	50,100	69,500
Wirkwaren	—	73,700	174,500

Eine stattliche Ausfuhrziffer weisen einzig die Müllergazen auf, die aber für die gewaltige russische Mühlenindustrie einen notwendigen Bedarf darstellen und anscheinend von dem Einfuhrverbot nicht betroffen werden.



Verkehr in Baumwolle und Baumwollwaren.

Der schweizerische Bundesrat hat eine vom 30. September 1916 an gültige Verordnung über den Verkehr in Rohbaumwolle, Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Baumwollgeweben erlassen. Für den Inlandverkehr werden Höchstpreise aufgestellt und zur Regelung des Verkehrs eine Zentralstelle mit Sitz in Zürich geschaffen. Der Zentralstelle ist eine Kommission vorgesetzt, die aus einem an Geschäften der Textilindustrie unbeteiligten Vorsitzenden und Vertretern der meistbeteiligten Zweige der Textilindustrie und des Textilhandels besteht.

Der Bundesratsbeschluß vom 30. September über den Verkehr in Rohbaumwolle, Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Baumwollgeweben hat folgenden Wortlaut:

Art. 1. Das Politische Departement wird ermächtigt, für den Verkauf im Inland Höchstpreise, sowie weitere Vorschriften betreffend den Verkehr in Rohbaumwolle, Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Baumwollgeweben oder einzelnen dieser Warenkategorien aufzustellen. Art. 2. Zur Regelung des Verkehrs in Rohbaumwolle, Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Baumwollgeweben wird eine Zentralstelle mit Sitz in Zürich geschaffen. Art. 3. Der Zentralstelle ist eine Kommission vorgesetzt, die aus einem an Geschäften der Textilbranche unbeteiligten Vorsitzenden und Vertretern der meistbeteiligten Zweige der Textilindustrie und des Textilhandels besteht. Art. 4. Die Kommission und die Zentralstelle sind dem Politischen Departement unterstellt. Die Organisation der Kommission und der Zentralstelle, sowie die Wahl ihres Leiters und der Kommissionsmitglieder erfolgen durch das Politische Departement. Art. 5. Die Kommission unterbreitet dem Politischen Departement Vorschläge für die Festsetzung von Höchstpreisen und andern Vorschriften betreffend den Verkehr in Rohbaumwolle, Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Baumwollgeweben. Solange und soweit Höchstpreise und andere verkehrsregelnde Bestimmungen nicht erlassen sind, nimmt die Zentralstelle Anzeigen und Beschwerden über unzulässig erscheinende Geschäfte entgegen; die Kommission amtiert als Ausgleichsinstanz bei Beschwerden wegen wirklicher oder vermeintlicher Uebertretungen. Soweit Höchstpreise und andere verkehrsregelnde Bestimmungen erlassen werden, haben Zentralstelle und Kommission deren Einhaltung zu überwachen und insbesondere die in Art. 6, 7 und 8 dieses Beschlusses umschriebene Tätigkeit auszuüben. Erlangen Zentralstelle oder Kommission Kenntnis von Fällen, in denen sie eine Beschlagnahme von Rohbaumwolle, Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen oder Baumwollgeweben gemäß dem Bundesratsbeschlusse vom 11. April 1916 für geboten erachten, so ersuchen sie unverzüglich das

zuständige Departement um deren Vornahme. Art. 6. Verträge, die nach Inkrafttreten der vom Politischen Departement in Ausführung dieses Beschlusses erlassenen Vorschriften vereinbart werden und gegen sie verstoßen, sind nichtig. Handelt es sich um Ueberschreitungen der Höchstpreise, so gelten die Geschäfte als zu den Höchstpreisen abgeschlossen. Streitigkeiten über die Handhabung dieser Bestimmungen werden unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges endgültig durch die Kommission entschieden. Art. 7. Zentralstelle und Kommission sind berechtigt, von sich aus auf erfolgte Anzeige oder auf Weisung des Politischen Departements die Untersuchung von Zuwiderhandlungen gegen die Ausführung dieses Beschlusses vom Politischen Departement erlassenen Vorschriften vorzunehmen. Nach abgeschlossener Untersuchung überweist die Kommission die Akten mit ihren Anträgen dem Politischen Departement. Art. 8. Behufs Durchführung der in Art. 6 und 7 umgrenzten Aufgaben können Kommission oder Zentralstelle die Einsichtnahme der Geschäfts- und Buchführung anordnen. Sie verfügen die zur Durchführung der Untersuchung und Verfolgungen der Zuwiderhandlungen erforderlichen vorsorglichen Maßnahmen, insbesondere die Beschlagnahme der den Gegenstand der Zuwiderhandlung bildenden Waren. Sie sind berechtigt, hiefür die Mitwirkung der kantonalen Vollziehungs- und Polizeiorgane in Anspruch zu nehmen. Art. 9. Das Politische Departement ist ermächtigt, gegen Personen oder Firmen, die den in Ausführung dieses Beschlusses von ihm erlassenen Vorschriften zuwiderhandeln, Bußen bis auf 5000 Fr. für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung auszusprechen oder die Schuldigen zur Bestrafung gemäß Art. 10 den kantonalen Gerichten zu überweisen. Art. 10. Personen und Firmen, die vom Politischen Departement wegen Zuwiderhandlung gegen die von ihm in Ausführung dieses Beschlusses erlassenen Vorschriften den kantonalen Gerichten überwiesen werden, können mit Geldbuße bis zu 10,000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft werden. Die beiden Strafen können verbunden werden. Mit der Bestrafung kann die Konfiskation der den Gegenstand der Zuwiderhandlung bildenden Ware ausgesprochen werden. Die Verfolgung und Beurteilung dieser Uebertretungen liegt den kantonalen Gerichten ob. Der erste Abschnitt des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft findet Anwendung. Art. 11. Solange und soweit Vorschriften über Höchstpreise der durch diesen Beschluß umfaßten Warenkategorien nicht erlassen sind, bleibt die Anwendung des Bundesratsbeschlusses vom 18. April 1916 betreffend Abänderung und Ergänzung von Art. 1 der Verordnung vom 10. August 1914 gegen die Verteuerung von Nahrungsmitteln und andern unentbehrlichen Bedarfsgegenständen vorbehalten. Art. 12. Dieser Beschluß tritt am 30. September in Kraft. Das Politische Departement ist mit dessen Ausführung beauftragt.



Ausstellungswesen.



Die Schweizer Muster-Messe in Basel im April 1917.

Bekanntlich hat die durch den Krieg verursachte Abschließung der einzelnen Länder von einander und die daraus zu folgendernde nach Friedensschluß unausbleibliche Neugestaltung der Handels- und Verkehrsverhältnisse in einigen Ländern bereits zur Veranstaltung von sogenannten Mustermessen geführt, die nach dem Beispiel der Leipziger Mustermesse den Interessen des betreffenden Landes dienen sollen. Unter den neuern Messe-Veranstaltungen ist die bekanntere diejenige geworden, die im Laufe dieses Frühjahrs in Lyon stattfand und die zum Teil auch von der Schweiz aus beschickt worden war. Der Erfolg der Lyoner Messe hatte dann Handelsinteressenten in Paris veranlaßt, eine ähnliche Veranstaltung in der Hauptstadt Frankreichs anzuregen. Auf den